

# Einkaufsbedingungen

## I. Bestellung / Auftragsbestätigung

1. Für Bestellungen der ELBA-Werk Maschinen-Gesellschaft mbH („ELBA“) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit den Bedingungen von ELBA übereinstimmen oder ELBA ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Das gilt auch, wenn die Geschäftsbedingungen des Lieferanten einen Vorrang der dortigen Regelung vorsehen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. Die Auftragsannahme ist unverzüglich – spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung – schriftlich zu bestätigen. ELBA kann die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist bei ELBA eingeht.
3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist ELBA nur gebunden, wenn ELBA der Abweichung schriftlich zustimmt. Die Annahme von Lieferung oder Leistung oder die Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
4. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform.
5. Der Lieferant weist auf eventuelle Bedenken gegen die von ELBA gewünschte Art der Ausführung oder Verwendung hin.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ursprungseigenschaft im Sinne der EWG-Präferenzverträge durch Warenverkehrsbescheinigung nachzuweisen. Wenn die Ware keine Ursprungseigenschaft besitzt, ist in der Auftragsbestätigung und Rechnung der Vermerk: „keine Ursprungsware“ aufzunehmen. In diesem Fall hat ELBA das Recht, die Bestellung zu widerrufen.
7. Bei Bestellungen von Materialien, für die ein DIN-Sicherheitsdatenblatt existiert, hat der Lieferant dieses ELBA zuzuleiten.

## II. Preise / Zahlung

1. Die in der Bestellung von ELBA angegebenen und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise.
2. Ein Mehr- oder Minderpreis infolge Ausführungsänderung ist ELBA unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware oder Ausführung der schriftlichen Zustimmung.
3. Preiserhöhungen sind nur möglich, wenn für diese mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden die schriftliche Einwilligung von ELBA eingeholt wird.
4. Mangels gesonderter Vereinbarung zahlt ELBA nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung mit Angabe der Bestellnummer innerhalb 14 Tagen ab 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen ab 2 % Skonto oder 60 Tage netto.
5. Die Zahlung von ELBA bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## III. Lieferzeit

1. Die Ware muss zum vereinbarten Zeitpunkt der von ELBA bezeichneten Empfangsstelle zugegangen sein. Rechtzeitige Lieferung ist wesentliche Vertragspflicht. Dies gilt auch für das Erbringen von sonstigen Leistungen.
2. Mögliche Terminverschiebungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit von ELBA über die Aufrechterhaltung der Bestellung entschieden werden kann.
3. Über- oder Vorablieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von ELBA. Etwa entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.
4. Im Falle des Lieferverzuges ist ELBA berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weiterer Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

## IV. Lieferung / Versand

1. Lieferung und Versand zu der von ELBA angegebenen Empfangsstelle erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, also frei Empfangsstelle von ELBA. Der Lieferant hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insb. auch zur Kennzeichnung, Sorge zu tragen.
2. Mangels gesonderter Vereinbarung sind Verpackungskosten im Preis eingeschlossen.
3. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten vereinbart ist, oder wenn ELBA Frachtzahler ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern oder die entsprechende Routingorder zu beachten.
4. Dem Spediteur ist – sofern ELBA Frachtzahler ist – aufzugeben, dass ELBA als Verbotskunde im Sinne des § 39 ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) auftritt und demzufolge Beträge für Rollfuhr- und Speditionsversicherungsschein (RVS/SVS) nicht anerkennt.

## V. Mängelhaftung

1. Der Lieferant garantiert die Einhaltung einer dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung und weist diese auf Anforderung nach. Er garantiert die Freiheit von Material- und Verarbeitungsfehlern, die die Tauglichkeit oder Weiterverarbeitbarkeit beeinträchtigen, sowie, dass die Ware oder Leistung dem neuesten Stand der Technik entspricht.
2. Mängel der gelieferten Sache einschließlich der Dokumentation werden vom Lieferanten innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch ELBA behoben. Dies geschieht nach Wahl von ELBA durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung, die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von ELBA gesetzten angemessenen Frist aus, so ist ELBA berechtigt

- vom Verträge ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten,
  - Minderung des Preises zu verlangen,
  - auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und/oder
  - Schadenersatz zu verlangen.
4. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Monats ab Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
  5. Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Nachbesserung zum Einsatzort der Ware, insbesondere die der Rücksendung mangelhafter Ware.
  6. Wird ELBA im Zusammenhang mit den Lieferungen oder aufgrund von Produkthaftungsrecht in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ELBA hiermit insoweit frei, als er auch unmittelbar haften würde. Gleiches gilt, wenn eine Inanspruchnahme von ELBA wegen nachträglicher Änderung der Werbeaussagen oder Produktbeschreibungen des Lieferanten erfolgt. Sonstige Rückgriffsrechte bleiben unberührt.
  7. Der Lieferant trägt alle mit einer von ihm zu verantwortenden Rückrufaktion verbundenen Kosten (insb. Selektionskosten).

## VI. Materialien / Schutzrechte

1. Dem Lieferanten von ELBA zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Datenbestände, Muster oder Werkzeuge usw. bleiben im Eigentum von ELBA und sind auf Verlangen jederzeit, im Übrigen nach Durchführung der Bestellung zurück zu geben, einschließlich aller Kopien. Eventuelle Speicherungen auf Datenträgern sind zu löschen. Sie sind als Eigentum von ELBA zu kennzeichnen und dürfen nur zur Erledigung des Auftrages für ELBA verwendet werden. Der Lieferant hat diese geheim zu halten, sie dürfen nicht vervielfältigt werden. Ihr Abhandenkommen ist ELBA sofort zu melden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
2. Alle von ELBA bereit gestellten Materialien bleiben im Eigentum von ELBA mit der Maßgabe, dass ELBA als Hersteller gilt und auch an den durch Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Gegenständen das Eigentum behält bzw. unmittelbar erwirbt. Die Materialien und Gegenstände sind unter besonderer Kennzeichnung für ELBA zu verwalten und z. B. gegen Feuerschäden und Diebstahl zu versichern.
3. Von ELBA zur Verfügung gestellte Paletten und sonstige Transportmittel bleiben im Eigentum von ELBA und sind an ELBA zurück zu geben. Bei Nichtrückgabe behält sich ELBA Schadensersatzansprüche vor.
4. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen, und garantiert gegenüber ELBA die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Insbesondere stellt der Lieferant ELBA im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Ware von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei und ersetzt gegenüber ELBA einen entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Regressansprüche der Abnehmer. Ergibt sich bei den gelieferten Gegenständen eine Verletzung von in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechten, ist ELBA berechtigt, von der Bestellung zurück zu treten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

## VII. Geheimhaltung / Datenschutz

1. Die Bestellung und die dem Lieferanten von ELBA in diesem Zusammenhang gegebenen Informationen kaufmännischer und technischer Art sind vertraulich. Hierüber ist gegenüber unbefugten Dritten Stillschweigen zu wahren.
2. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird für jeden einzelnen Fall die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie weiterer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtung vom Lieferanten personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Lieferant, seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis u. a. gemäß BDSG hinzuweisen.
4. Auf die mit ELBA bestehende Geschäftsverbindung darf, insb. zu Werbezwecken, nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ELBA hingewiesen werden.

## VIII. Rücktritt

1. ELBA kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant in Zahlungsschwierigkeiten ist oder Insolvenzantrag gestellt hat oder ein Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet ist.

## IX. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht. Das CISG/UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort ist die von ELBA bestimmte Empfangsstelle.
3. Gerichtsstand ist Karlsruhe. ELBA ist auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
4. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.